



Feueralarm in der Schule

Hinweise für Alarmpläne, für den Feueralarm
und für die Unterweisung der Schüler



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Gestaltung:

Birgit Hrouzek/Ute Fründt

Fotos:

Fister, Hertel, Schrödel

© Januar 2001

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur
mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers.

Zu beziehen unter Bestell-Nr. GUV-SI 8051 vom zuständigen
Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-SI 8051 (bisher GUV 57.1.44)

GUV-Informationen

Sicherheit und Gesundheitsschutz
in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Feueralarm in der Schule

Hinweise für Alarmpläne, für den Feueralarm
und für die Unterweisung der Schüler



Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite	6
Ein Alarmplan für Schulen	Seite	7
Checkliste „Brandschutz in der Schule“	Seite	12
Verwendung von Feuerlöschern	Seite	13
Informationen für Schüler	Seite	15
Literatur und audiovisuelle Medien	Seite	16
Länderspezifische amtliche Bekanntmachungen	Seite	17
Stichwortverzeichnis	Seite	18



Die vorliegende Schrift will allen Lehrern*, die mit ihren Schülern* über richtiges Verhalten im Alarmfall sprechen, Hinweise und Ratschläge geben.

Daneben will sie Schulleitern*, Vertretern des Schulträgers, Sicherheitsbeauftragten und Feuerwehrangehörigen eine Unterstützung bei der Erstellung eines Alarmplans geben.

Neben der Erstellung eines Alarmplans und der regelmäßigen Durchführung von Alarmübungen gehört auch die Brandschutzerziehung der Kinder zur Vorbeugung in Sachen „Feuer“. Hierüber gibt das Literaturverzeichnis einige Hinweise.



Brände in Schulen sind heutzutage sehr selten. Doch darf dies nicht zur Vernachlässigung von Brandschutzmaßnahmen führen. Denn wenn es in einer Schule doch einmal brennt, ... dann muss man wirklich mit dem Schlimmsten rechnen. Neben dem Feuer stellen der entstehende Rauch und die Brandgase die größte Gefahr dar. Aber auch andere Gefahren, wie z.B. Chlorgas-Ausbrüche oder Bombendrohungen können eine schnelle Räumung einer Schule nötig machen.

* Die Bezeichnungen Lehrer, Schüler, Schulleiter usw. werden in dieser Schrift als geschlechtsneutrale Begriffe verwendet und schließen Lehrerinnen, Schülerinnen, Schulleiterinnen usw. stets mit ein.

Ein Alarmplan für Schulen

„Wir haben die Absicht, für unsere Schule einen Alarmplan zu erstellen. Bitte senden Sie uns einen Musterplan zu!“

Solche und ähnliche Anfragen gehen immer wieder bei Unfallversicherungsträgern, Feuerwehren oder Gemeinden ein. Und immer wieder ist die Antwort unbefriedigend. Warum eigentlich?

Ein Alarmplan ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Er muss für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Des weiteren erscheint es zweckmäßig, im Rahmen des Alarmplanes auch Anweisungen für die Brandverhütung zu geben. Bei all diesen Punkten müssen die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Wer das alles bedenkt, versteht, warum es kein für alle gültiges Muster geben kann.

Es bleibt die Frage, nach welchen Kriterien dann vorgegangen werden soll. Folgendes steht zur Verfügung:

- Erlasse, Bekanntmachungen, Verfügungen u.a. der zuständigen Landesbehörde (siehe Seite 17).
- Die DIN 14 096 „Brandschutzordnung“, die auch für Schulen gilt.
- Die hier vorgelegte Broschüre.
- Nicht zuletzt sollen in den Alarmplan aber auch stets die Erfahrungen von der letzten Alarmübung einfließen, denn ein Alarmplan ist nie endgültig, er muss immer wieder fortgeschrieben werden.

Grundsätzliches

Der Alarmplan einer Schule kann nicht von einer Person allein erarbeitet werden. Folgender Personenkreis sollte beteiligt sein:

- Schulleiter und Sicherheitsbeauftragter
- die örtliche Feuerwehr
- Sachkostenträger (Gemeinde, Landkreis o. ä.)

Es empfiehlt sich, vor der Erstellung des ersten Entwurfs eine gemeinsame Begehung des Hauses durchzuführen.

Die DIN 14 096 besteht aus drei Teilen. Diese Dreiteilung sollte auch für den Alarmplan Grundlage sein. Neben der Nummerierung (Teile 1, 2 und 3) ist in der DIN auch von Teil A, B und C die Rede.

Teil A (Aushang) richtet sich an **alle** Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten – auch wenn sie sich nur kurzzeitig dort befinden (z. B. Besucher, abholende Eltern).

Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig, **also nicht nur vorübergehend**, in einer baulichen Anlage aufhalten (z. B. Lehrer, Schüler).

Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus **besondere Aufgaben** im Brandschutz übertragen sind (z. B. Schulleiter, Hausmeister, Haustechniker, vom Schulleiter oder Schulträger beauftragte Lehrkräfte oder Schüler).

Teil A einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096-1



in der Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV o.7), Anhang 2

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Feuerwehr Telefon-Nr.

oder

WER meldet?

WAS ist passiert?

WO ist es passiert?

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Je nach Art und Größe der baulichen Anlage kann im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Feuerwehr oder Behörde auf das Erstellen der Teile B und/oder C verzichtet werden.



Teil A

Bei Teil A handelt es sich um einen Aushang. Dieser Aushang ist universell verwendbar und gilt für alle Bereiche, wie z. B. auch Hotels, Altenheime, Bürogebäude, Kaufhäuser u.a. in gleicher Weise.

In der Schule wird dieser Aushang zweckmäßigerweise im Treppenhaus oder in Aufzügen, in der Pausenhalle, in der Nähe des Eingangs oder neben Feuerlöscheinrichtungen aufgehängt. Er ist als Blech- oder Kunststoffschild in Schilder-, Stempelhandlungen bzw. einschlägigen Fachgeschäften zu kaufen. Farbe und Text dürfen nicht verändert werden. Es dürfen und sollen jedoch Wörter und Symbole weggelassen werden, z. B. „Keinen Aufzug benutzen“, wenn kein Aufzug vorhanden ist. Nach dem Motto „je weniger, desto besser“ könnte man z. B. in Grundschulen auch auf die Formulierungen „Löschversuch unternehmen“ und „Feuerlöscher benutzen“ verzichten, denn sowohl bei Übungen als auch bei Ernstfällen sollte das Hauptinteresse aller Lehrer und Schüler ausschließlich in einer raschen Räumung des Gebäudes und der Durchführung einer Vollzähligkeitskontrolle liegen.

Teil A der DIN weist auch auf die Beschilderung hin, mit der Rettungswege und Notausgänge gekennzeichnet sein müssen. Die Anbringung der Schilder sollte im Einvernehmen mit der Feuerwehr erfolgen. Die nach DIN zugelassenen Symbole sind übrigens in der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zusammengefasst (GUV-V A 8, bisher GUV o.7, erhältlich beim zuständigen Unfallversicherungsträger). Die Sicherheitskennzeichen selbst müssen in einschlägigen Fachgeschäften käuflich erworben werden.

Der Aushang nach Teil A der DIN 14 096 ist auf Seite 8 dieser Broschüre abgedruckt.

Teil B

Teil B ist die Information für die Schüler und Lehrer; d. h. hier handelt es sich um den Aushang für jedes Klassenzimmer. Er gibt die Möglichkeit, auf die besonderen Gegebenheiten der Schulen einzugehen: Art der akustischen Warnung, Auslösung des Alarms, Standort des Telefons, Sammelplatz usw.

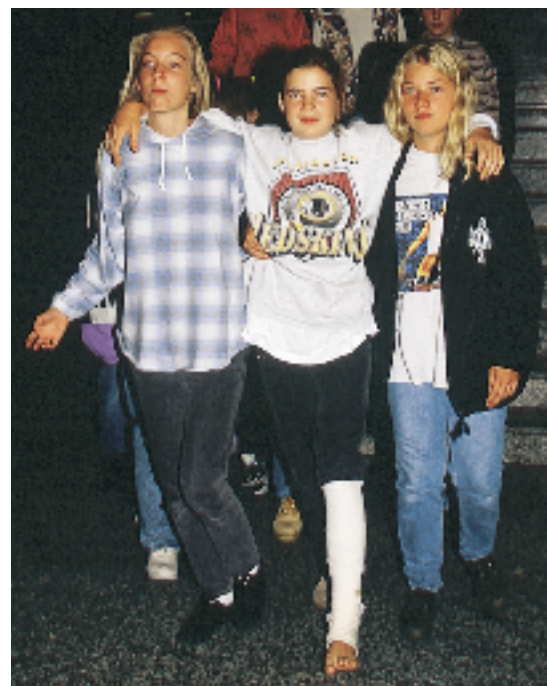
Teil B hat keine verbindliche Form. Er soll jedoch in Abschnitte in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein. Nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen, andere sind nicht zulässig.

- ▲ Brandschutzordnung (identisch mit Teil A)
- ▲ Brandverhütung
- ▲ Brand- und Rauchausbreitung
- ▲ Flucht- und Rettungswege
- ▲ Melde- und Löscheinrichtungen
- ▲ Verhalten im Brandfall
- ▲ Brand melden
- ▲ Alarmsignale und Anweisungen beachten
- ▲ In Sicherheit bringen
- ▲ Löschversuche unternehmen
- ▲ Besondere Verhaltensregeln

Auch hier gilt:

Nicht zu viel Text!
Eindeutige Formulierungen!
Überflüssiges weglassen!
Empfehlenswert ist es, einen Grundriss des betreffenden Stockwerkes einzuzichnen und die möglichen Fluchtwege des betreffenden Raumes sowie alle Treppen oder Ausgänge grün zu markieren, so dass für jedes Klassenzimmer praktisch ein individueller Aushang entsteht.

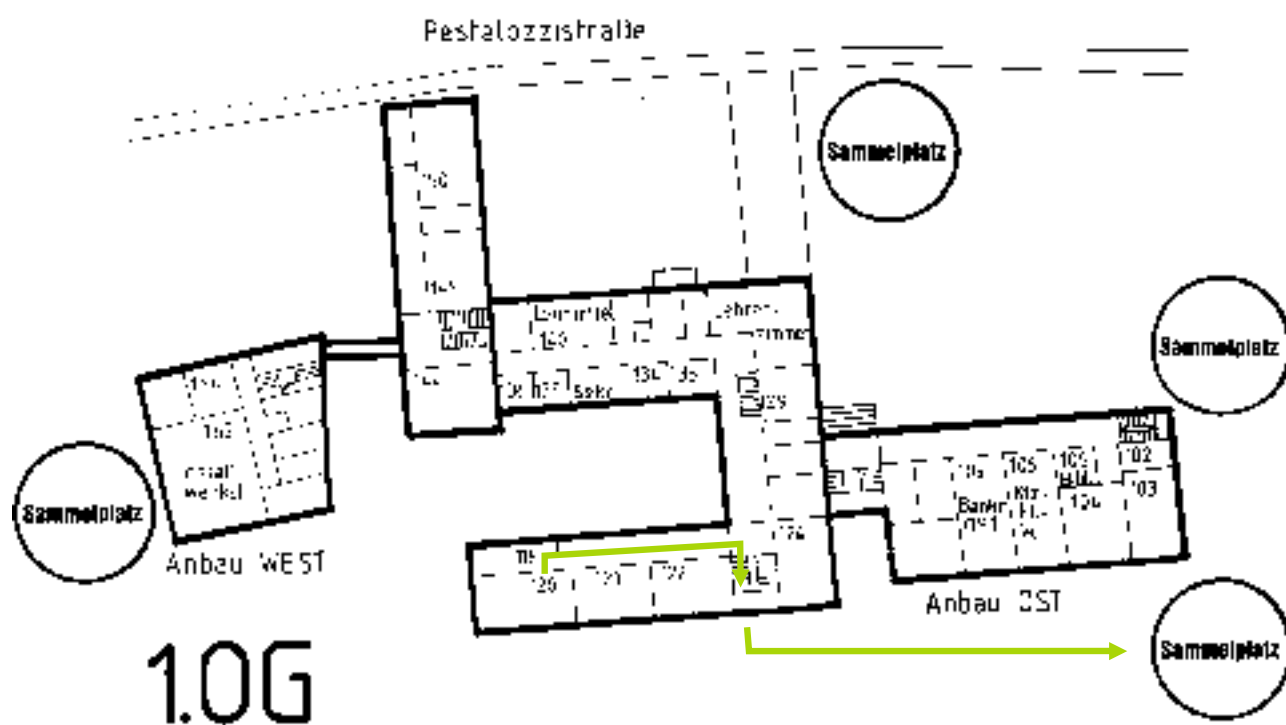
In diesem Zusammenhang erscheint dieser Hinweis wichtig: Notwendige Ausgänge müssen während des Schulbetriebs in voller Breite begehbar und mit von innen, ohne Hilfsmittel, leicht zu öffnenden Verschlüssen versehen sein. Außerdem müssen die Ausgänge in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn z. B. vorgesehen ist, dass der Hausmeister im Alarmfalle die Türen aufsperrt. Notschlüsselkästchen an Außentüren sind verboten.



Ausschnitt aus Teil B einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096-2

Brandschutzordnung

Flucht- und Rettungswege



Verhalten im Brandfall

- ! Feueralarm:
Sirenen ton 2 x unterbrochen
- ! Ruhe bewahren
- ! Schultaschen u. dgl. liegen lassen!
- ! Sorge um behinderte Schüler!

In Sicherheit bringen

- ! Abmarsch unter Leitung der Lehrkraft zur Sammelstelle
- ! Sammelstelle:
Pausenhof vor dem Musiksaal
- ! An der Sammelstelle:
Vollzähligkeit der Klasse überprüfen!



Lage und Anzahl der Rettungswege richten sich nach dem Bauordnungsrecht, für dessen Einhaltung der Schulträger verantwortlich ist.

Grundsätzlich sollen im Teil B u.a. folgende Grundsätze zum Ausdruck gebracht werden:

- ❗ Zuerst kommt die rasche Räumung des Hauses
- ❗ Sicherheit geht vor Schnelligkeit
- ❗ Schülergruppen sollen geschlossen geführt werden
- ❗ Übersichtlichkeit und Ordnung können Panik verhindern
- ❗ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Ein Beispiel für einen Aushang nach Teil B der DIN 14 096 ist auf Seite 10 dieser Broschüre abgedruckt.



Teil C



Teil C ist, wie bereits gesagt, eine Anweisung für Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz haben. Die Lehrkräfte sind mit der Schwerpunktaufgabe „Räumung des Schulhauses“ betraut. Durch dienstliche Anweisungen ist auch zu regeln, was die Schulleitung und der Hausmeister im Alarmfall zu tun haben. Zu klären sind in diesem Zusammenhang jedoch noch einige weitere Fragen, zum Beispiel:

- Wer überprüft die vollständige Räumung?
- Wer öffnet die Zufahrt zum Grundstück?
- Wer weist die Feuerwehr ein und informiert den Einsatzleiter?

Bombendrohung

Es kann vorkommen, dass ein Schulhaus wegen einer anonymen Bombendrohung oder wegen eines anderen kriminellen Deliktes rasch geräumt werden muss. Was ist in einem solchen Fall zu beachten?

- In einigen Ländern (z. B. Bayern) enthalten die Bekanntmachungen des Kultusministeriums zum Feueralarm auch Aussagen für diesen Fall oder kann es spezielle Anweisungen geben.
- Sofern es schriftliche oder mündliche Weisungen örtlicher Polizeidienststellen oder Schulträger gibt, sind auch diese zu beachten.
- Zuständig und verantwortlich für alle damit zusammenhängenden Maßnahmen ist der Schulleiter.
- Sofern in den genannten Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, ist bei Alarm in gleicher Weise zu handeln – egal, ob es sich um Feuer, Bombendrohung, Probealarm oder Fehlalarm handelt. Im Regelfall ist das Alarmsignal immer das Gleiche, und es wäre für Lehrer und Schüler nicht zumutbar, erst nachzufragen, weshalb Alarm ausgelöst wurde.

Checkliste „Brandschutz in der Schule“



- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1 | An unserer Schule gibt es einen Alarmplan auf der Grundlage der DIN 14 096. | ☐ |
| 2 | Der Alarmplan wurde gemeinsam durch die Schule, den Sachkostenträger und die Feuerwehr erstellt. | ☐ |
| 3 | Im Schulhaus (Eingangshalle, Treppenhaus, Schwarzes Brett) befindet sich ein Aushang nach DIN 14 096, Teil A. | ☐ |
| 4 | In jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Aushang mit den wichtigsten Verhaltensregeln nach DIN 14 096, Teil B. | ☐ |
| 5 | Für jede Klasse gibt es einen festen Sammelplatz. Es ist sichergestellt, dass die Vollzähligkeit der Klassen nach der Räumung des Hauses der Schulleitung gemeldet wird. | ☐ |
| 6 | Das Alarmsignal unterscheidet sich deutlich vom täglichen Stunden- und Pausensignal und ist überall laut hörbar. | ☐ |
| 7 | Die jährlich vorgeschriebenen Probealarme werden durchgeführt. | ☐ |
| 8 | Die Übungen werden hin und wieder mit der Feuerwehr abgesprochen. | ☐ |
| 9 | Die Lehrer werden regelmäßig über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert. | ☐ |
| 10 | Die Schüler werden über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert. | ☐ |
| 11 | Es gibt eine Absprache über die Erledigung von Sonderaufgaben (Überprüfung der Räumung des Hauses, Einweisung der Feuerwehr, Hilfe für Behinderte, Überprüfung der Räumung von Fachräumen, Sonderräumen, Verwaltungsräumen). | ☐ |
| 12 | In den Klassen und in der Lehrerkonferenz findet nach jeder Übung eine „Manöverkritik“ statt. | ☐ |
| 13 | In Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr wurde eine Begehung des Hauses durchgeführt. | ☐ |
| 14 | Die Ausgänge der Flucht- und Rettungswege sind während des Schulbetriebs in voller Breite jederzeit von innen zu öffnen. Die Begehbarkeit der Fluchtwege wird regelmäßig überprüft. | ☐ |
| 15 | Brennbare Flüssigkeiten werden nur in Räumen mit Rauchverbot und nur in den zulässigen Mengen sachgerecht aufbewahrt. | ☐ |
| 16 | Die Position der Druckgasflaschen und die Aufbewahrungsorte von Gefahrstoffen werden der Feuerwehr mitgeteilt. | ☐ |
| 17 | Die Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht. | ☐ |
| 18 | Die Feuerlöscher werden regelmäßig und fristgemäß auf Funktionstüchtigkeit geprüft. | ☐ |
| 19 | Es gibt Personen in der Schule, die in der Lage sind, die Feuerlöscher im Notfall sofort und fachgerecht zu bedienen. | ☐ |
| 20 | Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst/Krankentransport und Ärzten sind bei jedem Telefonanschluss angebracht. | ☐ |

Verwendung von Feuerlöschern



Brandschutzzeichen
Fo4 „Feuerlöschgerät“
nach GUV-V A 8, bisher
GUV o.7

Jede Lehrkraft sollte wissen,

- wo sich die Feuerlöcher befinden,
- wie diese zu bedienen sind,
- welche Löcher für bestimmte Brandarten geeignet sind und
- welche Löschtaktik anzuwenden ist.

Deshalb:

Informieren Sie sich, wo sich in Ihrer Schule Löcher befinden! Lesen Sie die dort angebrachten Bedienungshinweise – möglichst schon heute, und nicht erst, wenn's brennt! Fragen Sie nach, ob es möglich ist, an Ihrer Schule eine praktische Feuerlöschübung für die Lehrkräfte durchzuführen (Schulleiter, Sicherheitsbeauftragter, örtliche Feuerwehr, Bundesverband für den Selbstschutz)!

Brandklassen nach DIN EN 2:

Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	Brände von Gasen	Brennbare Metalle und Legierungen

Geeignete Löcher:

A	B	C	D
Wasserlöcher			
Pulverlöcher mit ABC-Löschpulver	Pulverlöcher mit mit ABC-Löschpulver	Pulverlöcher mit mit ABC-Löschpulver	Pulverlöcher mit Metallbrand-Löschpulver
	Pulverlöcher mit BC-Löschpulver	Pulverlöcher BC-Löschpulver	Pulverlöcher mit Metallbrand-Löschpulver
Schaumlöcher mit Light Water	Schaumlöcher mit Light Water		
	Kohlendioxidlöcher (mit Schneerohr)	Kohlendioxidlöcher (mit Gasdüse)	

Weitere Hinweise:

Oft ist es sinnvoller, statt eines Feuerlöschers eine (asbestfreie!) Löschdecke zu verwenden.

EDV-Anlagen und elektrische Anlagen sollten nur mit Kohlendioxidlöchern (CO₂-Löcher) gelöscht werden.

Brennbare Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!

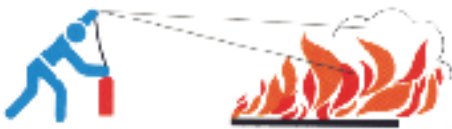
Verwendung von Feuerlöschern

Löschtaktik

Falsch



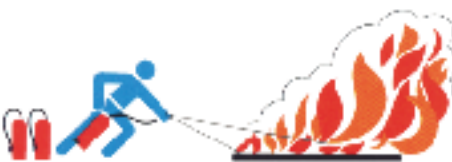
Feuer in Windrichtung angreifen



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander



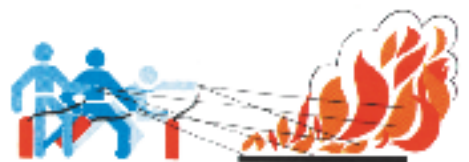
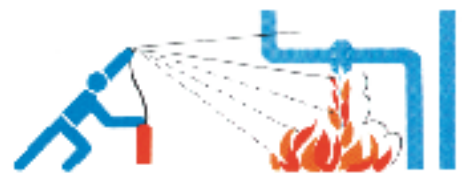
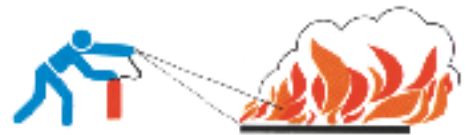
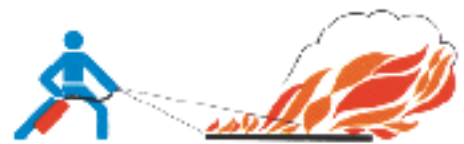
Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen

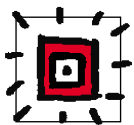
Feuerlöscher neu füllen lassen

Richtig



Informationen für Schüler

Richtiges Verhalten im Alarmfall



Versehentliche Auslösung von Fehlalarm: Nicht weglaufen! Es sind keine Konsequenzen zu befürchten.



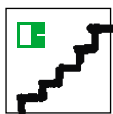
Absichtliche Auslösung eines Fehlalarms (böswilliger Alarm): Kostenübernahme der Feuerwehrrechnung, eventuell Schulstrafe und Anzeige.



Jeder Alarm muss ernst genommen werden, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.



Jeder soll den Fluchtweg aus dem Raum kennen, in dem er sich befindet. Der so genannte „Ersatzfluchtweg“ wird beim Probealarm normalerweise nicht eingeübt und nur dann in Anspruch genommen, wenn der erste Fluchtweg nicht begehbar ist.

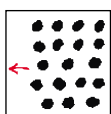


Alle Flure, Gänge und Treppen, die im Gefahrfall Flucht- und Rettungswege sind, sind von Gegenständen freizuhalten.



Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Vorrang hat die Räumung des Hauses.



Verhalten im Unterrichtsraum: Keine Schulsachen mitnehmen, kein umständliches und zeitraubendes Anziehen der Garderobe. Raum geordnet und ruhig, aber rasch verlassen, auch bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten. Die Lehrkraft überzeugt sich, dass niemand zurückbleibt.



Fenster schließen, wenn dafür noch Zeit bleibt.



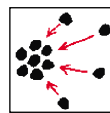
Türe schließen, aber nicht versperren.



Die Beleuchtung muss nicht eingeschaltet werden.



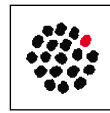
Nicht rennen und nicht bummeln.



Schüler und Schülergruppen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an und verlassen auch das Haus.



Bei Verrauchung oder anderen Hindernissen: Ohne Panik zurück zum Ersatzfluchtweg. Wenn auch dieser nicht begehbar ist: Zurück ins Klassenzimmer, sich am Fenster der Feuerwehr bemerkbar machen.



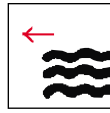
Während des gesamten Alarms bleibt die Klasse zusammen. Am Sammelplatz zählt die Lehrkraft oder der Klassensprecher ab. Fehlende Schülerinnen und Schüler werden gemeldet.



Der Alarm ist erst dann beendet, wenn dies die Schulleitung bekannt gibt. Wenn das Alarmsignal verstummt, bedeutet dies nicht unbedingt das Ende des Alarms.



Sportunterricht: Unterricht abbrechen, Sporthalle verlassen, nicht umkleiden, gemeinsam zum Sammelplatz gehen. Bei Regen oder Kälte: Unterricht abbrechen, nicht umkleiden, in der Nähe des Ausgangs oder Notausgangs versammeln, weitere Anweisungen abwarten.



Schulschwimmbäder: Wasser sofort verlassen, nicht umkleiden, in der Nähe des Ausgangs oder Notausgangs versammeln, weitere Anweisungen abwarten.



Für Behinderte soll vorgesorgt werden, z. B. durch Patenschaften von Klassenkameraden. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, z. B. durch Gipsverband.

In allen Schulen sind regelmäßig Feueralarmproben durchzuführen. Ziel dieser Alarmproben ist es, das richtige Verhalten beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren zu üben.

Der ersten Alarmprobe sollte eine Unterweisung der Schüler über die wichtigsten Verhaltensregeln bei Feueralarm vorausgehen.

Die Schüler sollen die wichtigsten allgemeinen Regeln kennen und beherrschen.

Dies betrifft vor allem

- ⚡ die rasche Räumung des Hauses,
- ⚡ die Sorge um Behinderte,
- ⚡ das Aufsuchen der Sammelplätze,
- ⚡ die Feststellung der Vollzähligkeit und
- ⚡ spezielle Verhaltensweisen im Fachunterricht.

Das Wichtigste bei Übungen und in Ernstfällen sind die rasche Räumung des Gebäudes und die Vollzähligkeitskontrollen. Auf dieser Seite sind die wichtigsten Verhaltensregeln zusammengefasst. Diese allgemein gültigen Regeln können durch schulspezifische Sonderregelungen ergänzt werden.

Literatur und audiovisuelle Medien

1. Printmedien

- Bundesverband der Unfallkassen: GUV-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, Bestell-Nr. GUV-R 133
- Bundesverband der Unfallkassen: Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“, Bestell-Nr. GUV-V A 8
- Schmid, Max: Sicherheitstechnische Schulleiterpflichten, Lose-Blatt-Sammlung, WEKA-Fachverlage GmbH, Kissing, 1992

2. Audiovisuelle Medien

- Videofilm „Feueralarm in der Schule“ (Bayerischer GUVV/Bayerischer Rundfunk – Schulfernsehen), Verleih: bei den Kreis- und Stadtbildstellen in einigen Bundesländern, bei einigen Unfallversicherungsträgern (siehe vorletzte Umschlagseite) und beim Landesfilmdienst Bayern, Postfach 44 01 04, 80750 München, Telefon 0 89-38 16 09 15, Laufzeit 15 Minuten
- Videofilm „Hilfe – mein Teddy brennt“ (für 1. und 2. Schuljahr) (Bayerischer GUVV/Bayerischer Rundfunk – Schulfernsehen), Verleih: bei den Kreis- und Stadtbildstellen in einigen Bundesländern, bei einigen Unfallversicherungsträgern (siehe vorletzte Umschlagseite) und beim Landesfilmdienst Bayern, Postfach 44 01 04, 80750 München, Telefon 0 89-38 16 09 15, Laufzeit 15 Minuten
- Videofilm „Einsatz und Handhabung von Feuerlöschern“ Fa. BMF Feuerwehrfilm, Ernst-Ludwig-Straße 71, 63320 Egelsbach, Laufzeit 21 Minuten

3. Weitere Medien zur Brandschutzerziehung

- ▲ Günter und Gryta Julga: Brandschutzerziehung – Elementarstufe
Brandschutzerziehung – Primarstufe
Brandschutzerziehung – Sekundarstufe
Jede der drei Broschüren mit ausführlichen Lerneinheiten und zahlreichen Arbeitsblättern kostet DM 9,90, alle drei zusammen DM 26,50. Herausgeber: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb), Postfach 12 31, 48338 Altenberge, 1994
- ▲ Feuer und Flamme – Unterrichtsbroschüre zur Brandschutzerziehung – Experimente – Arbeitshilfen – Kopiervorlagen
Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., Kölnische Straße 44–46, 34117 Kassel, in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Ministerium des Innern, 1997
Einzelpreis DM 3,-, Mindestabnahme 5 Stück
- ▲ Handreichungen zur Brandschutzerziehung (mit Folien)
5 Ausgaben: Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien
Herausgeber: Innenministerium Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart
Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Postfach 18 20, 78008 Villingen-Schwenningen
Preise: je Band DM 15,- (ohne Folien) bzw. DM 27,- (mit Folien), Foliensatz DM 15,- (für alle Schularten identisch), Gesamtpaket DM 75,-.

Länderspezifische amtliche Bekanntmachungen*

Baden-Württemberg

Verhalten in Schulen bei Unglücksfällen, Bränden und Katastrophen, Gem. MVwV des KM und des IM vom 28.9.1993 (Abl. 1994, S. 9)

Bayern

Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren, Gem. Bek. vom 30.12.1992 (KWMBI. I 1993, S. 88)

Berlin

Allgemeine Anweisung über den Brandschutz vom 13.11.1984 (DBI. Teil I, Nr. 6, S. 102–104)

Brandenburg

Verwaltungsvorschrift über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VV-SchulB vom 1.12.1997, Abschnitt 3, Nr. 19, 21)

Bremen

liegt nicht vor

Hamburg

Feuersicherheit in Schulen, Dienstvorschrift vom 11.7.1975 (MBISchul 1975, S. 42 und 1991, S. 23)

Hessen

liegt nicht vor

Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Kultusministeriums vom 16.6.1997 „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“, Mitteilungsblatt des Kultusministeriums 7/1997, Seite 506

Niedersachsen

Vorläufige Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden, Erlass vom 4.7.1968 (Nds. Mbl., S. 630; SVBl., S. 222)

Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19.5.2000 „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden (BASS 18-29 Nr. 1)“

Rheinland-Pfalz

Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren in Schulen vom 30.10.1991 (GAMtsbl., S. 148)

Saarland

liegt nicht vor

Sachsen

liegt nicht vor

Sachsen-Anhalt

RdErlass vom 18.9.1992 „Regelmäßige Belehrungen der Schüler an allgemein bildenden Schulen“, Anlage 2: „Richtlinie für das Verhalten bei Bränden“

Schleswig-Holstein

Richtlinien über Feuerschutzeinrichtungen und das Verhalten in öffentlichen und privaten Schulen und Jugendwohlfahrts-einrichtungen ... bei Bränden und sonstigen Gefahren, Erl. vom 12.6.1961 (Amtsbl. Schl.-H., S. 376; Nbl. KM. Schl.-H., S. 199)

Thüringen

liegt nicht vor

* unverbindliche Aufzählung, Stand Januar 2001

Stichwortverzeichnis

- A** ABC-Löschpulver 13
Alarmplan 7
Alarmprobe 12, 15
Alarmsignal 12, 15
audiovisuelle Medien 16
Aufzug 8, 9
Ausgänge 12, 9
Aushang nach DIN 14 096 (A) 8, 9, 12
Aushang nach DIN 14 096 (B) 9, 10, 12
- B** Bauordnung 11
BC-Löschpulver 13
Bedienen von Feuerlöschern 13, 14, 16
Begehung 7, 12
Behinderte 10, 12, 15
Beleuchtung 15
Bombendrohung 11
Brandgase 6
Brandklassen 13
Brandschutzerziehung 16
Brandschutzzeichen 13
Brennbare feste Stoffe 13
Brennbare Flüssigkeiten 13, 12
Brennbare Gase 13
Brennbare Metalle 13
- C** Checkliste 12
CO₂-Löcher 13
- D** DIN 14 096: 7, 8, 9
DIN EN 2: 13
Druckgasflaschen 12
- E** EDV-Anlagen 13
elektrische Anlagen 13
Einsatz von Feuerlöschern 13, 14, 16
Einweisungen der Feuerwehr 11, 12
Ersatzfluchtweg 15
- F** Fachräume 12
Fachunterricht 15
Fehlalarm 11, 15
Fenster 15
Feueralarm 15
Feuerlöscher 13, 14, 16
Feuerwehr 7, 11, 12, 15
Filme 16
Flächenbrände 14
Fließbrände 14
Fluchtwege 9, 10, 12, 15
Fluchtwegbeschilderung 9
Flüssige Brennstoffe 12, 13
- G** Gasförmige Brennstoffe 13
Gefahrstoffe 12
Grundriss 10
- H** Handhabung von Feuerlöschern 13, 14, 16
- I** Information der Lehrer 9, 12
Information der Schüler 9, 12, 15
- K** Klassensprecher 15
Kohlendioxidlöcher 13
- L** Light Water 13
Löschdecke 13
Löscher 13, 14
Löschpulver 13
Löschtaktik 13, 14
Löschversuche 8, 9
- M** Manöverkritik 12
Medien 16
Melden des Brandes 8
Menschenrettung 11, 15
Metallbrände 13
- N** Notrufnummern 8, 12
Notschlüsselkästchen 9
- P** Printmedien 16
Probealarm 12
Prüfung der Feuerlöscher 12
Pulverlöscher 13
- R** Rauch 6, 15
Räumung 11, 15
Rettungswege 11, 15
Rufnummern 8, 12
- S** Sachkostenträger 7, 11
Sammelplatz, Sammelstelle 11, 12, 15
Schaumlöcher 13
Schlüsselkästchen 9
Schulaufgaben 15
Schulleiter 7, 11
Schulträger 7, 11
Schulschwimmbäder 15
Sicherheitsbeauftragter 7
Sicherheitskennzeichen 9, 15
Sonderaufgaben 11, 12
Sportunterricht 15
- T** Telefon 8, 12
Tropfbrände 14
Türen 15
- U** Überprüfung der Räumung 11, 12
Überprüfung der Vollständigkeit 10, 12, 15
Unfallverhütungsvorschrift
GUV-V A8: 8, 9, 16
Unterweisung der Schüler 9, 12, 15
- V** Verhalten im Brandfall 8, 9, 10, 15
Verrauchung 15
Verwaltungsräume 12
Verwendung von Feuerlöschern 13, 14
Vollständigkeit 10, 12, 15
- W** Wasserlöscher 13
Wiederentzündung 14
- Z** Zufahrt 11